

Geistliche.¹⁾ Ist zunächst und späterhin die Bestimmung über den Verbleib des Geschenkes nach dem Tode des Beschenkten eindeutig und zwingend (*pertineat, aspiciat, consistat, condonamus, concessimus*), so kleidet Arnolf einmal seine Absicht in die Form einer Vergabungsgenehmigung (*potestatem habeat ea omnia potestative tradere ad monasterium quod est Chremisa ut post suum discessum illuc pleniter consistat*)²⁾, gestattet dann auch gelegentlich Auswahl unter mehreren Klöstern. Der Kaplan Liutbrand darf entscheiden, ob er über die ihm geschenkten Güter einen Vertrag mit Reichenau oder St. Gallen abschließen will³⁾, dem Kaplan Eloff stehen gar Reichenau, Konstanz, Kempten und St. Gallen⁴⁾, dem Erzkanzler Aspert das Bistum Regensburg oder St. Emmeram zur Wahl.⁵⁾

Dem Arzt Amandus von St. Arnolf in Meß hatte Kaiser Arnolf ein Geschenk gemacht mit der Bestimmung *post obitum ipsius ad sanctum Arnolfum in perpetuam consistat proprietatem*.⁶⁾ Der Arzt war bald darauf gestorben, ohne die Übertragung des Gutes an sein Kloster vorgenommen zu haben. Es ist nun wichtig festzustellen, daß das Eigentum des Klosters trotz des dahin deutbaren Wortlauts des Diploms nicht mit dem Tode des auf Lebenszeit Beschenkten beginnt, sondern daß es dazu erst noch einer Rechts-handlung bedarf. Da diese von jenem unterlassen war, schicken die Mönche von St. Arnolf Reginhard als *Missus* zum Kaiser, um zu mahnen, daß er die Übertragung vornehmen möge, was durch die *Dispositio donamus et tradimus* geschieht.⁷⁾

Greifbare Vorstellung von den Rechten des auf Lebenszeit Beschenkten an seinem Geschenk vermittelt ein Diplom Konrads I. Durch dieses wird dem königlichen Kaplan Merinolf ein vorher zu Lehen besessenes Gut *ad dies vite sue* zu eigen geschenkt, dann soll es an Lorsch fallen. Nach Abrede mit dem Abt setzt der König fest, daß Merinolf und sein Suffraganpriester Unterhalt und Kleidung und alle ihre Bedürfnisse *intus et foris* beziehen sollen, dazu sollen ihnen im Jahr drei Suder Wein geliefert werden. Falls es das Kloster, das augenscheinlich verantwortlich für die

¹⁾ M² 1780. 81. 87. 90. 1809. 23. 31. 47. 1989. 2058. DDK. I. 10. 32. H. I. 11. O. I. 26.

²⁾ M² 1787. vgl. auch M² 1781.

³⁾ M² 1780.

⁴⁾ M² 1809.

⁵⁾ M² 1831.

⁶⁾ M² 1823.

⁷⁾ M² 1872.